

# Satzung für den „Förderverein UDO – *Danuvius guggenmosi*“

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein UDO – *Danuvius guggenmosi*“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Namen den Zusatz „e.V“. UDO steht als Abkürzung für Urzeit Diorama Ostallgäu.
- 2) Der Sitz des Vereins ist in Pforzen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Vereinszweck ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Kommunikation und Wissensvermittlung zu den Ausgrabungen in der Hammerschmiede und den daraus resultierenden Erkenntnissen, insbesondere rund um die Entdeckung des *Danuvius guggenmosi*.

Es soll das Allgäu als Ursprung des aufrechten Ganges thematisiert werden und so als Marke etablieren. Außerdem soll die Sicherstellung einer dauerhaften und planbaren Grabung in der Hammerschmiede unterstützt werden.

Der Vereinszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

- a) Vorträge und Veranstaltungen
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) Beschaffung finanzieller Mittel
- d) Unterstützung der Umsetzung von Inhalten der Machbarkeitsstudie „Urzeit-Diorama-Ostallgäu“
- e) Austausch mit Vertretern aus Wissenschaft und Forschung
- f) Zusammenarbeit mit öffentlichen Entscheidungsträgern
- g) Zusammenarbeit mit Grundeigentümern und Grundbesitzern, der Gemeinde Pforzen, sowie mit öffentlich-rechtlichen Institutionen

## **§ 3 Selbstlosigkeit und Ausschließlichkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff. AO i. d. F. v. 05.10.2021)
- 3) Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter:innen oder von diesen damit beauftragten Personen vertreten. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

4) Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

5) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

6) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
- b) durch Austritt oder
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem im Sinne des §26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seiner Beitragspflicht für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf und nach schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses in Verzug ist oder in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds.

Das betroffene Mitglied hat im Falle des Ausschlusses wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vereinsinteressen das Recht, Berufung hiergegen einzulegen. Die Berufung hat innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich gegenüber einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Über die Berufung wird in der nächsten Mitgliederversammlung beraten und entschieden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

8) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu ernennen. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Das Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr. Beiträge sind keine Spenden.

2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien im Rahmen einer Satzungsänderung beschließen.

## **§ 7 Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der ersten Vorsitzenden,
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden,
- c) dem/ der Kassier:erin
- d) dem/der Schriftführer:in, und
- e) fünf Beisitzer:innen.

2) Die/der erste und zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Die/der erste und zweite Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird angeordnet, dass die/der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.

4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, zur Vorlage und Beschließung in der Mitgliederversammlung.
- d) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts

- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Aufbau und Pflege einer Internetseite über den Verein (Homepage)

5) Der Vorstand soll mindestens drei Sitzungen pro Jahr abhalten. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die/den erste:n Vorsitzende:n oder bei dessen Verhinderung durch den/die zweite:n Vorsitzende:n - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

6) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der erste Vorsitzende oder die/der zweite Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit die des/der zweiten Vorsitzenden, welche:r die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind elektronisch gesichert als Sitzungsprotokoll einzutragen und von der/dem Sitzungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung,
- b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage dem Sitzungsprotokoll zu verwahren.

Vorstandssitzungen können auch fernmündlich erfolgen. Die Vorstandsbeschlüsse sind dann im schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen. Hierzu müssen alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich entweder zustimmen oder ablehnen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung (Aufgaben und Ladung)**

1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist alleinig zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl zweier Rechnungsprüfer:innen für das jeweils folgende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des/der Schatzmeister:in, des/der Schriftführer:in,
- c) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrages
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der anderen satzungsgemäßen Organe
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins
- i) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden

wichtigen Gründen beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung mittels Aushang der Einladung an dem für Mitteilungen vorgesehenen Stellen der Gemeinde Pforzen und über die Homepage einberufen. Die Einberufung soll daneben ohne Einfluss auf die Ingangsetzung der Ladungsfrist informationshalber den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Mitteilung (Einberufung) folgenden Tag.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vom Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Eingereichte Anträge sind von dem/der Versammlungsleiter:in zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben und auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 9 Versammlungsablauf, Vorstandswahl, Beschlussfassung, Versammlungsprotokoll**

1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem zweiten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter:in. Der/die Protokollführer:in über die Mitgliederversammlung wird von dem/der Versammlungsleiter:in bestimmt.

2) Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Ist für das zu wählende Vorstandsamt lediglich ein/e Kandidat:in benannt, kann dessen/deren Wahl durch Abgabe von Handzeichen erfolgen. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst die/der erste Vorsitzende, dann die/der zweite Vorsitzende und zuletzt die übrigen.

Es gilt der/die Kandidat:in als gewählt, der/die die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet von dem/der Versammlungsleiter:in zu ziehende Los.

3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss die/der erste Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung die/der zweite Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Gäste dürfen zur Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn Interessen des Vereines nicht beeinträchtigt werden. Hierüber entscheidet die Versammlung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereines eine Mehrheit von drei Vierteln oder mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4) Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name des/der Versammlungsleiter:in und des/der Protokollführer:in
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- e) die Tagesordnung
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidator:innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Pforzen, Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen, mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich im Sinne des in §2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Pforzen, den \_\_\_\_\_

Unterschriften:

1. Vorstand \_\_\_\_\_

2. Vorstand \_\_\_\_\_

Kassier:erin \_\_\_\_\_

Schriftführer:in \_\_\_\_\_

Beisitzer:in \_\_\_\_\_

Beisitzer:in

---

Beisitzer:in

---

Beisitzer:in

---

Beisitzer:in

---